

## **Satzung des Tanzclubs DASH e.V., Monschau**

Stand: 23. März 2019

Geändert am 16. Februar 2018

Aufgestellt am 14. Juni 2009

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „TanzClubDASH e. V.“ Er wurde am 14. Juni 2009 gegründet und hat seinen Sitz in 52156 Monschau und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist soweit zulässig Monschau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Sportlern zum Wettbewerb.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der TanzClubDASH e. V. erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. gestrichen
7. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Kostenerstattung. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands einen Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn die einzelne Tätigkeit in Art und Umfang das übliche Maß einer durchschnittlichen Vorstandsarbeit überschreitet. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des Vorstands können für Tätigkeiten, die der Vorstandsarbeit nicht

zuzuordnen sind, Vergütungen erhalten, wenn es dem Vereinszweck nicht widerspricht. Über die Höhe der Vergütung beschliesst der Vorstand.

#### **§4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) Sporttreibende (aktive) Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
2. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

#### **§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung der Ablehnung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung dann endgültig ist.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Aktive Mitglieder nutzen in Abgrenzung zu den passiven Mitgliedern zusätzlich die vom Verein angebotenen Übungs- und/oder Ausbildungsmöglichkeiten.
5. Die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist nur zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat möglich.
6. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Soweit besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand einen Austritt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats zulassen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ist von dem Ausschluss ein Vorstandsmitglied betroffen, so hat dieses in der Vorstandsabstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlichen begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 2 Monate im Verzug ist

und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

## **§6 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und in der Beitragsordnung niedergelegt werden.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen zu beachten.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, bzw. die vom Verein angemieteten Räume zu den für sie jeweils festgelegten Trainingszeiten zu benutzen und zu betreiben.
4. Die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins dienen ausschließlich dem Vereinszweck oder erfordert die vorherige Zustimmung des Vorstandes.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus, dem Teilvorstand A (1. Vorsitzender, Schatzmeister und 3 Beisitzer), Teilvorstand B (2. Vorsitzender, Sportwart, stellv. Schatzmeister, Jugendvertreter und 3 Beisitzer).

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme des Jugendvertreters.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausübt.

Kann ein Vorstandsposten nicht besetzt werden, können dessen Aufgaben von anderen Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden.

Machen der Umfang oder der Inhalt der anfallenden Tätigkeiten eine Erweiterung des Vorstands notwendig, so kann der Vorstand für den Teilvorstand A und/oder den Teilvorstand B jeweils 1 bis 3 zusätzliche Beisitzer kommissarisch benennen, die sich auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Wahl stellen.

Jeder Teilvorstand A oder B wird jeweils abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, 2. Vorsitzender und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass es bei Überschreitung eines Geschäftswertes von Euro 2500,- sowie bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf.

#### **§9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzender binnen 3 Tagen eine  
2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheiten entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auch auf schriftlichen, textlichen, elektronischen sowie fernmündlichen Wege beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Beschlussfassung hat jedoch im Rahmen einer Sitzung stattzufinden, wenn zumindest ein Vorstandsmitglied eine Beratung über dem Beschlussgegenstand verlangt.

5. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
6. Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

#### **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per email oder per Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Versendung des Einladungsschreibens gilt es dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Anschrift oder email) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung (MV) wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine Person der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.  
Der Jugendvertreter ist zusätzlich stimmberechtigt.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittel der Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerben mit Stimmengleichheit eine Stichwahl statt; besteht danach erneut Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung ist der zu ändernde Paragraph bekannt zu geben.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

#### **§11 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§12 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von

neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Eintracht Konzen 1874 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Monschau, den 29.03.2019

.....

(Vorsitzender)

.....

(2. Vorsitzende)

.....

(Schatzmeisterin)